OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552177/8/VG**

Datum: **Linz, 16. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des M W, vertreten durch E L S & Partner, Rechtsanwälte GmbH in L, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Juni 2021, GZ: AUWR-2021-202812/7-RAB, betreffend ein Auskunftsersuchen nach dem Umweltinformationsgesetz (Spruchpunkt I. des genannten Bescheides)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die V Wirtschaft GmbH (in der Folge auch: V bzw. Anlageninhaberin) betreibt mehrere Abfallbehandlungsanlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Zuständige Abfallwirtschaftsbehörde ist der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde).

I.2. Mit Schreiben vom 20. April 2021 stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) - soweit hier relevant – bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung von Auskünften gemäß § 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG). Konkret wurden folgende Informationen begehrt:

- Welche Genehmigungen zum Betrieb der Anlage der V liegen der Behörde vor? Ist die Anlage der V nach den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend genehmigt?
- Handelt es sich beim Betrieb der V um einen sogenannten „Seveso-Betrieb"?
- Welche Behandlungsverfahren im Sinne der Anlage 2 des AWG wurden seitens der Behörde der V genehmigt?
- Welche Maßnahmen sind zur Vermeidung von Luftschadstoffemissionen beim Betrieb der Anlage der V einzuhalten?
- Welche Maßnahmen sind zur Vermeidung von Lärmemissionen beim Betrieb der V einzuhalten?
- Welche Maßnahmen sind zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen durch die V einzuhalten?
- Wurde die Einhaltung der in den vorstehenden drei Punkten näher erfragten Maßnahmen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 seitens der zuständigen Behörde kontrolliert und welches Ergebnis haben diese Kontrollen zu Tage gefördert? Wann und welche Kontrollen wurden durchgeführt?
- Wurden seitens der Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltinspektionen hinsichtlich des Betriebs der Anlage der V in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt?
- Welche Umweltinspektionsprotokolle liegen der informationspflichtigen Stelle vor? In diesem Zusammenhang ersuche ich auch um Übermittlung der Umweltinspektionsprotokolle der letzten zehn Jahre.
- Wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 gegenüber der V Maßnahmen gemäß § 62 AWG vorgeschrieben, um allfällige Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Anlage hintanzuhalten?
- Welche Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang 6 zum AWG dürfen in der Anlage gelagert werden? Wurde ein Sicherheitskonzept bzw. ein Sicherheitsbericht nach dem § 59e und § 59f AWG erstellt? Welche Vorkehrungen sind - bejahendenfalls - in diesen Sicherheitsberichten vorgesehen?

- Kam es in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 zur Überschreitung von allfälligen durch behördliche Bewilligungen limitierten Lagermengen an Abfällen?
- Liegen der informationspflichtigen Stelle Abfallbilanzen aus den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 vor? Bejahendenfalls begehre ich die Übermittlung der Jahresabfallbilanzen der V.
- Gibt es konkret Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der V entgegen den Rechtsvorschriften des AWG bzw. den entsprechenden Bewilligungen gemäß § 37 ff AWG ausgeübt wird?

I.3. Die belangte Behörde holte daraufhin Stellungnahmen der Anlageninhaberin sowie des Landeskriminalamtes Oberösterreich ein. Die rechtfreundlich vertretene Anlageninhaberin sprach sich mit Schriftsatz vom 28. April 2021 dezidiert gegen die Erteilung der begehrten Informationen aus und begründet dies umfassend u.a. mit laufenden näher bezeichneten Gerichtsverfahren gegen den Bf und dem Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis. Das Landeskriminalamt Oberösterreich informierte mit Schreiben vom 7. Mai 2021, dass u.a. gegen den Bf Ermittlungen wegen Verdacht des schweren Betrugs sowie der Untreue zum Nachteil der Anlageninhaberin geführt werden.

I.4. Mit Bescheid vom 18. Juni 2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Mitteilung von Umweltinformationen ab (Spruchpunkt I.). Die belangte Behörde stützte sich dabei zusammengefasst auf folgende Mitteilungsschranken bzw. Ablehnungsgründe des UIG: § 6 Abs. 1 Z 2 UIG (offenbar missbräuchliches Informationsbegehren), § 6 Abs. 2 Z 4 UIG (Wahrung von Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnissen) sowie § 6 Abs. 2 Z 7 UIG (laufende Gerichtsverfahren).

I.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) wurde die Beschwerde des Bf am 6. August 2021 (Eingangsdatum) unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ersuchte der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 16. August 2021 aufgrund der Dringlichkeit – insbesondere in Hinblick auf das anhängige Strafverfahren – um rasche Erledigung des Beschwerdeverfahrens. Mit weiterem Schriftsatz vom 1. Oktober 2021 führte der Bf u.a. die jüngst veröffentlichte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 2021, Ra 2020/07/0065, ins Treffen. Die rechtsfreundlich vertretene Anlageninhaberin äußerte sich mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2021 und wiederholte darin im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen zu den laufenden Gerichtsverfahren und den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die V Wirtschaft GmbH betreibt am Standort S, P, mehrere Abfallbehandlungsanlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, welche im Wesentlichen aus einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage sowie einem Lager für gefährliche Abfälle bestehen. Der Bf war mehrere Jahre als Geschäftsführer der Anlageninhaberin tätig, so auch im Zeitpunkt des Unternehmenskaufs der damaligen V Wirtschaft & Co KG durch die damalige K A Beteiligungsverwaltung GmbH im Jahr 2016. Bei diesem Unternehmenskauf, im Zuge dessen die Vermögensübernahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 UGB durch die nunmehrige V Wirtschaft GmbH (vormals K A Beteiligungsverwaltung GmbH) erfolgte, war der Bf beteiligt. Der Bf war auch nach der Transaktion weiterhin bis zum August 2018, als sich entsprechende Verdachtsmomente unrechtmäßiger Vorgänge im Rahmen des Verkaufs erhärteten, Geschäftsführer der Anlageninhaberin. Derzeit werden umfangreiche zivil- und strafrechtliche Verfahren geführt, in denen der Bf als Beklagter bzw. Beschuldigter auftritt. Insbesondere laufen Ermittlungen aufgrund von Sachverhaltsdarstellungen wegen des Verdachts der Begehung strafbarer Handlungen gemäß §§ 146, 147, 148 und 153 StGB, PAD-Zahl PAD 20/01732120. Zuständig ist das Landeskriminalamt Oberösterreich. Zuständige Staatsanwaltschaft ist die WKStA zur St-Zahl 42 St 5/20i. Gegenstand der Sachverhaltsdarstellungen sind gemäß den Ausführungen der nunmehrigen V Wirtschaft GmbH, welche in diesem Verfahren als Opfer und Privatbeteiligte geführt wird, insbesondere die Täuschungshandlungen der vormaligen Gesellschafter/Geschäftsführer, die von diesen gezielt gesetzt wurden, um die Transaktion (Unternehmensverkauf) zu deren Vorteil und zum Schaden der nunmehrigen V Wirtschaft GmbH abzuschließen. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren betrifft gemäß den Ausführungen der nunmehrigen V Wirtschaft GmbH im Wesentlichen die Verursachung eines Vermögensschadens von mind. 12 Millionen Euro aufgrund von bewussten Täuschungshandlungen, bewussten Falschinformationen sowie bewusstem Vorenthalten von wesentlichen Informationen im Rahmen des Unternehmensverkaufs. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bezieht sich im Grunde auf das gesamte Unternehmen „V Wirtschaft GmbH", da die möglicherweise strafrechtlich relevanten vermögensschädigenden Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Verkaufsvorgang des Unternehmens erfolgt sind.

Auch durch die im behördlichen Verfahren eingeholte Information des Landeskriminalamtes Oberösterreich vom 7. Mai 2021 wird bestätigt, dass aktuell durch das Landeskriminalamt Oberösterreich Ermittlungen gegen den Bf wegen Verdacht des schweren Betrugs sowie der Untreue zum Nachteil der V Wirtschaft GmbH geführt werden.

Weiters werden momentan ein arbeitsgerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit den oben angeführten möglicherweise strafrechtlich relevanten Handlungen sowie ein außergerichtliches zivilrechtliches Verfahren, welches sich ebenfalls de

facto auf das gesamte Unternehmen „V Wirtschaft GmbH" bezieht, in denen der Bf als Partei bzw. in beratender Funktion auftritt, geführt (zu den laufenden Verfahren wird auf die tabellarische Übersicht in der Stellungnahme der Anlageninhaberin vom 28.4.2021 verwiesen, in der u.a. die jeweiligen GZ explizit angeführt sind).

Die laufende Auseinandersetzung zwischen der nunmehrigen V Wirtschaft GmbH und dem Bf wurde durch die Veröffentlichung eines Zeitungsartikels in den Oberösterreichischen Nachrichten am x („Schmutziger Krimi um P Abfallfirma V") der Öffentlichkeit bekannt.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG war nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Davon abgesehen können jedenfalls die begehrten Informationen nicht Gegenstand einer Erörterung im Rahmen einer Verhandlung sein, weil dadurch der Sinn und Zweck des § 6 UIG unterlaufen werden würde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind in § 6 UIG geregelt, der auszugsweise wie folgt lautet:

„Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

[…]

2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;

[…]

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

[…]

4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;

[…]

7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;

2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;

oder

3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

Das LVwG Oö. vertritt die Ansicht, dass bereits ein einziger Ablehnungsgrund nach dem UIG die Behörde dazu berechtigt, die begehrten Informationen nicht zu erteilen.

Es steht aufgrund des Schreibens des Landeskriminalamtes Oberösterreich für das LVwG Oö. unzweifelhaft fest, dass gegen den Bf Ermittlungen wegen Verdacht des schweren Betrugs sowie der Untreue zum Nachteil der V Wirtschaft GmbH geführt werden. Der Umstand, dass gegen den Bf ein Strafverfahren anhängig ist, wird auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. Vielmehr ersucht er mit Schriftsatz vom 16. August 2021 selbst im Hinblick auf das anhängige Strafverfahren um eine rasche Erledigung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens. Der Bf bringt in seiner Beschwerde diesbezüglich vor, dass der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 2 Z 7 UIG dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege diene. Laufende Gerichtsverfahren sollen demnach nicht dadurch konterkariert werden, dass die Informationen nach außen gelangen und dadurch eine Störung des Verfahrens bewirkt werde. Der Ablehnungsgrund beziehe sich ausschließlich auf strittige Sachverhalte. Zudem sei diese Bestimmung vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK auszulegen. Es seien inzwischen sämtliche Beschränkungen der Akteneinsicht im Strafverfahren aufgehoben worden. Darüber hinaus handle es sich bei den begehrten Informationen auch keinesfalls um solche strittiger Natur. Die angeführten Fragen stünden ausschließlich mit dem konsensgemäßen Betrieb der V Wirtschaft GmbH in Zusammenhang und würden damit vorwiegend rechtskräftige Bescheide betreffen. Es sei nicht klar, inwiefern die Erteilung der begehrten Umweltinformationen geeignet sein soll, laufende Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen. Gegenständlich sei daher zwangsläufig das Interesse des Bf am Erhalt dieser Informationen gewichtiger.

Das LVwG Oö. teilt die Ansicht der belangten Behörde, dass es sich bei den Fragen des Bf um konkrete Fragen zu einer bestimmten Anlage bzw. die behördlichen Verfahren zu dieser Anlage handelt, weshalb hier die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 UIG gegeben ist. Die belangte Behörde lehnte die Bekanntgabe der begehrten Information wegen der gegen den Bf laufenden Gerichtsverfahren ab und konnte auch kein öffentliches Interesse an der begehrten Information im Sinne des § 6 Abs. 4 UIG erkennen. Auch das LVwG Oö. vertritt die Ansicht, dass dem Bf die begehrten Informationen nicht zu erteilen sind, weil gerade gegen den Bf wegen vermögensschädigender Handlungen zum Nachteil der V Wirtschaft GmbH ermittelt wird und nicht auszuschließen ist, dass die Übermittlung der begehrten Informationen an den Bf, der unzweifelhaft Geschäftsführer der V Wirtschaft GmbH war, laufende Ermittlungen und das anhängige Strafverfahren gefährden, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine solche Gefährdung tatsächlich eintritt, sondern ob dies der Fall sein könnte. Das Strafgericht ist hier jedenfalls „sachnäher" und muss bedacht werden, dass der vom Bf ins Treffen geführte Grundsatz des fairen Verfahrens gerade auch dort gilt. Wenn der Bf der Ansicht ist, dass die von ihm begehrten Informationen zwecks Führung eines fairen Verfahrens aus Sicht des Bf dienlich oder sogar erforderlich sein könnten, dann lässt er unberücksichtigt, dass diese Informationen ohnehin vom Strafgericht beigeschafft werden könnten. Auch das LVwG Oö. erkennt kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen an den Bf, zumal es sich bei der gegenständlichen Anlage zweifelsfrei um eine solche handelt, die ohnehin in die Zuständigkeit der belangten Behörde für etwaige abfallrechtliche Überprüfungen fällt.

Nach Ansicht des LVwG Oö. liegt hier daher der Ablehnungsgrund wegen laufender Gerichtsverfahren unzweifelhaft vor, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob die begehrten Informationen auch Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse der Anlageninhaberin berühren oder ob das Ansuchen offenbar missbräuchlich gestellt wurde. Der Hinweis des Bf auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 2021, Ra 2020/07/0065, geht daher schon deshalb ins Leere, weil es dort - wie auch der Bf näher ausführt - um den Ablehnungsgrund „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse" ging.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf betreffend Spruchpunkt II. des Bescheides vom 8. Juni 2021, GZ: AUWR-2021-202812/7-RAB, protokolliert zu LVwG-250199, gesondert erledigt werden wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Fall sind jedenfalls die besonderen Umstände des Einzelfalles, konkret der Umstand, dass der Bf Geschäftsführer jener Gesellschaft war, über die er nun Informationen begehrt und die laufenden Gerichtsverfahren aufgrund dieses Umstandes zu berücksichtigen. Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. etwa VwGH 25.6.2014, Ra 2014/07/0026).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch